

I. Nachtragssatzung
zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 58) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2004 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechow erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung im kommunalen Ehrenämtern.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Entschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung
und der Ausschüsse

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen - die der Vorbereitung der Gemeindevertreter Sitzung dienen - und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstbetrages der Verordnung.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mechow, den 02.12.2004



(Janssen)
Bürgermeister